

c) Für die Berechnung der Fläche eines Wohnraumes ist unter dem Wort „Person“ eine natürliche Person nicht unter 14 Jahren zu verstehen. Ein Kind im Alter von 1 bis 14 Jahren hat nur auf die Hälfte der einer „Person“ zustehenden Wohnfläche Anspruch. Ein Kind unter einem Jahr ist daher bei der Berechnung nicht in Betracht zu ziehen.

ARTIKEL XIII

Jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes, oder einer von der Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung, oder einer zu diesem Zwecke von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung durch ein deutsches oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder einer dieser Strafen bestraft.

ARTIKEL XIV

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der Verordnung zur Wohnraumlentkung vom 27. Februar 1943 (RGBl I, 127), die hiermit aufgehoben wird. Alle anderen deutschen gesetzlichen Wohnungsregelungen, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

ARTIKEL XV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 8. März 1946.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von V. SOKOLOVSKY, General der Armee, LUCIUS D. CLAY, Generalleutnant, L. KOELTZ, Armeekorps-General,[^] und B. H. ROBERTSON, Generalleutnant, unterzeichnet.